

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 22. August 1950

Nr.92

Tag	Inhalt	Seite
14. 8.	50 Verordnung über den Kesselwagenverkehr	835
13.7.	50 Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	836
1.8.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung	837
5. 8.	50 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	837
12. 8.	50 Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung	838
	Berichtigung	838

Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 14. August 1950

§ 1

(1) Bei der Deutschen Reichsbahn wird als eigenwirtschaftlicher Betrieb eine Leitstelle für schienengebundene Kessel- und Topfwagen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Kesselwagenleitstelle“.

(2) Die Kesselwagenleitstelle ist unmittelbar dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn unterstellt.

§ 2

Die Kesselwagenleitstelle hat folgende Aufgaben:

- Registrierung aller schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, die sich am 8. Mai 1945 in der damaligen sowjetisch besetzten Zone und in Groß-Berlin befunden haben. Dies gilt auch für die ihrem Zweck entfremdeten oder ihrem Zweck noch nicht zugeführten Wagen, Wagenteile und Armaturen;
- Einsatz und Lenkung aller Kessel- und Topfwagen nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen;
- Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber allen technischen Hilfsbetrieben für Kessel- und Topfwagen, insbesondere Reparaturwerkstätten, Wagenwäschereien und anderen für die Reinigung von Kessel- und Topfwagen geeigneten Einrichtungen;
- Schaffung einer Staatsreserve von Kesselwagen;
- Erweiterung des Wagenparks, insbesondere durch Wiederherrichtung zweckentfremdeter oder beschädigter Wagen;

f) technische Weiterentwicklung der Schienentransportmittel für die Beförderung von Waren, deren Transport an Kesselwagen gebunden ist.

§ 3

(1) Die Kesselwagenleitstelle hat das Alleinverfügungsrecht über alle nach § 2 Buchst. a registrierpflichtigen Wagen, Wagenteile und Armaturen, und zwar unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

(2) Über die nach § 2 Buchst. d zu bildende Staatsreserve verfügt die Kesselwagenleitstelle mit Zustimmung des Ministers für Planung.

§ 4

(1) Die Kesselwagenleitstelle erhält ihre Transportaufgabe vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung über das Ministerium für Verkehr. Die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ist federführend und verantwortlich für die Koordinierung der Transportaufgaben der verschiedenen Industrie- und Handelszweige.

(2) Die Kesselwagenleitstelle hat Finanzpläne nach den Vorschriften über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe zu erstellen und unterliegt der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. S. 148) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Wer am 8. Mai 1945 Eigentümer oder Besitzer von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, Wagenteilen und Armaturen war oder nach diesem